An den Grossen Rat

21.5443.02

BVD/P215443

Basel, 1. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2021

Interpellation Nr. 79 von François Bocherens betreffend „Bewältigung von 280 Einsprachen Planauflage «Parking UKBB»“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 2. Juni 2021)

„Vom 14. Januar bis 12. Februar 2021 erfolgte die öffentliche Planauflage «Parking UKBB». Wie angekündigt wurden viele Einsprachen eingereicht, laut dem Überparteilichen Komitee «Kein Parking unter dem Tschudi-Park» insgesamt 280 Einsprachen.

Rund 95 % dieser 280 eingereichten Einsprachen sind standardisiert und organisiert auf der Basis von Muster-Einsprachen von gegnerischen Organisationen. Es sind nur 15 individuelle Einsprachen (5%) im Rahmen der Planauflage eingegangen plus eine Eingabe einer Organisation, die sich für das UKBB-Parking ausgesprochen hat mit «Anregungen der interessierten Öffentlichkeit» gemäss der Planungsauflage.

Das Planungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements sowie der Rechtsdienst sind nun mit der Bewältigung dieser «Einsprache-Flut» gefordert. Da 265 dieser Einsprachen auf vier standardisierten Mustern basieren, müssen inhaltlich nur 19 Einsprachen geprüft werden. Für alle 280 Einsprachen ist jedoch die Beschwerdelegitimation genau zu überprüfen.

Der Inhalt der Einsprachen des Überparteilichen Komitees «Kein Parking unter dem Tschudi-Park» ist öffentlich, da die Einsprache-Muster-Formulare während der Planauflage auf der Website www_tech-udifiafk_ch zum Download zur Verfügung gestellt wurden. Von diesem Angebot wurde rege Gebrauch gemacht, was die hohe Anzahl der standardisierten Einsprachen erklärt.

In der Einsprache des Überparteilichen Komitees «Kein Parking unter dem Tschudi- Park» werden nebst rechtlichen Erwägungen vor allem politische Forderungen gestellt wie der generelle Verzicht auf einen Bebauungsplan, also auch die Verhinderung eines demokratisch korrekten Verfahrens mit einer Vorlage des Regierungsrates zu Händen des Grossen Rates und mit einer Volksabstimmung bei einem zu erwartenden Referendum. Ziel der Einsprache des Überparteilichen Komitees «Kein Parking unter dem Tschudi-Park» ist eine Sistierung des Bebauungsplanes, bis alle politischen Forderungen erfüllt sind wie der Abbau von 138 oberirdischen Parkplätzen im Quartier als Kompensation bei einem allfälligen Parking-Bau und «adäquate Ersatzstandorte für die Schulhäuser St. Johann, Pestalozzi und Vogesen vor Baubeginn».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die 280 Einsprachen zügig und rechtsstaatlich korrekt ohne Verzögerungen unter Berücksichtigung der Standardisierung der Eingaben behandelt werden können?

2. Betrachtet der Regierungsrat wie das Überparteiliche Komitee «Kein Parking unter dem Tschudi-Park» in ihrer Muster-Einsprache das UKBB und das Parking als rein „private Bauherrschaft», «privaten Parkhausbetreiber» und die unterirdischen Einstellplätze als «private Parkplätze»? Anerkennt die Regierung entgegen den Behauptungen des Komitees und ihrer Einsprachen ein «öffentliches Interesse» am UKBB als öffentlich-rechtliche Anstalt, die zu 100 % im Besitz der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist?
3. Kann der Regierungsrat dafür sorgen, dass der in der Planauflage angekündigte «Gestaltungswettbewerb für die Aufwertung der beiden Grünanlagen Tschudi- Park und St. Johanns-Platz inklusive des Pausenplatzes des St. Johann- Schulhauses» wie geplant und unabhängig von der Planauflage UKBB-Parking durchgeführt werden kann?
4. Wird der Regierungsrat die von der Stadtgärtnerei vorbereitete Vorlage an den Grossen Rat für den genannten Gestaltungswettbewerb entkoppelt von der Planauflage zügig behandeln und dem Parlament unterbreiten?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, durch die Festsetzung des Bebauungsplanes mit einer entsprechenden Vorlage an den Grossen Rat über das UKBB-Parking die demokratische Willensbildung bis zu einer zu erwartenden Referendumsabstimmung sicherzustellen?

François Bocherens“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die 280 Einsprachen zügig und rechtsstaatlich korrekt ohne Verzögerungen unter Berücksichtigung der Standardisierung der Eingaben behandelt werden können?*

Wie bei jedem Nutzungsplanungsverfahren hat auch beim «Parking UKBB» eine öffentliche Planauflage zu erfolgen. Das öffentliche Planauflageverfahren gewährleistet, dass sich die Betroffenen und die Bevölkerung über die beabsichtigten Änderungen von Nutzungsplänen oder die geplante Inkraftsetzung eines neuen Sondernutzungsplans informieren können. Dies ist Voraussetzung für den Rechtschutz im Planauflageverfahren und für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte, die Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 der Bevölkerung bei Planungen einräumt.

Gemäss § 111 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 ist die planende Behörde dazu berechtigt und verpflichtet, die eingegangenen Einsprachen und Anregungen zu prüfen und die Planentwürfe je nach dem Ergebnis der Prüfung zu ändern. Sie muss sich selbst ein Urteil bilden, bevor sie die Entwürfe an die antragstellende oder an die zur Planfestsetzung zuständige Behörde weiterleitet. Weiterleiten darf sie nur Entwürfe, die sie selbst für rechtmässig und zweckmässig hält.

Diesen Grundsätzen folgend ist der Regierungsrat bestrebt, die Behandlung von Einsprachen zügig und rechtsstaatlich korrekt durchzuführen. Wie der Interpellant richtig ausgeführt hat, sind von den zahlreich eingegangenen Einsprachen viele inhaltlich identisch, da sie auf einer der vier Mustervorlagen beruhen. Praxisgemäss werden inhaltlich identische Einsprachen aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Gewährleistung einheitlicher Entscheide materiell zusammen geprüft und behandelt. Wie in der Interpellation ebenfalls korrekt beschrieben, muss aber dennoch bei jeder einzelnen Einsprache geprüft werden, ob die Beschwerdelegitimation gegeben ist, denn dieses Erfordernis ist für die spätere Rechtsmittelbefugnis der einzelnen Einsprechenden relevant. Diese Prüfung ist hier klarerweise aufwändiger, führt aber nicht dazu, dass sich das Planungsverfahren dadurch massgeblich verzögert. Um eine rechtzeitige Behandlung sicherzustellen, wird die Einsprachenbehandlung angemessen priorisiert, so dass sie mit den vorhandenen Ressourcen erledigt werden kann.

2. *Betrachtet der Regierungsrat wie das Überparteiliche Komitee «Kein Parking unter dem Tschudi-Park» in ihrer Muster-Einsprache das UKBB und das Parking als rein „private Bauherrschaft», «privaten Parkhausbetreiber» und die unterirdischen Einstellplätze als «private Parkplätze»? Anerkennt die Regierung entgegen den Behauptungen des Komitees und ihrer Einsprachen ein «öffentliches Interesse» am UKBB als öffentlich-rechtliche Anstalt, die zu 100 % im Besitz der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist?*

Das UKBB, eines von drei selbständigen Kinderspitäler der Schweiz, ist ein eigenständiges, universitäres Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendmedizin sowie für die Lehre und Forschung. Träger des UKBB sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Das UKBB übernimmt Leistungsaufträge für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Es ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel-Stadt. Das UKBB wird nach Massgabe des schweizerischen und kantonalen Rechts und insbesondere des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 geführt.

Gemäss § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen (Parkplatzverordnung, PPV) vom 22. Dezember 1992 ist die Anzahl der Parkplätze für spezielle Nutzungen wie Schulen, Spitäler, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Hotels und Restaurants und dergleichen gemäss den Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute zu ermitteln. Bezüglich Erschliessungsqualität wird auf städtischem Boden grundsätzlich der Parkplatz-Richtwert im unteren Bereich verwendet. Insofern behandelt der Regierungsrat das UKBB als spezielle Nutzung im Sinne der genannten Bestimmung der PPV. Die Parkplätze für das Spital würden gemäss § 10 Abs. 4 PPV gestützt auf den Bebauungsplan bewilligt. Mit im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsvorschriften kann der Regierungsrat resp. der Grosse Rat auch auf die Bewirtschaftung der Parkplätze Einfluss nehmen. Über entsprechende Vorgaben können auch zusätzliche Parkplätze für das Quartier – wie im aufgelegten Bebauungsplan zum Parking UKBB erfolgt – und/oder Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch den Kanton festgelegt werden. Von solchen Vorgaben z.B. für ein Quartierparking profitiert die betroffene Bevölkerung, indem sie Parkplätze mitbenutzen kann und Platz an der Oberfläche für andere Nutzungen frei wird.

Unabhängig davon besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das UKBB als öffentlich-rechtliche Anstalt Rahmenbedingungen vorfindet, die es ihm erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

3. *Kann der Regierungsrat dafür sorgen, dass der in der Planauflage angekündigte «Gestaltungswettbewerb für die Aufwertung der beiden Grünanlagen Tschudi- Park und St. Johanns-Platz inklusive des Pausenplatzes des St. Johann- Schulhauses» wie geplant und unabhängig von der Planauflage UKBB-Parking durchgeführt werden kann?*

Das Bau- und Verkehrsdepartement beabsichtigt, im 3./4. Quartal 2021 die finanziellen Mittel für die Planung und Durchführung des in der Planauflage angekündigten Gestaltungswettbewerbs beim Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu beantragen. Nach rechtskräftigem Entscheid der Ausgabenbewilligung werden unter Beizug der betroffenen Quartierbevölkerung und den Schulen St. Johann und Pestalozzi die Rahmenbedingungen für das Wettbewerbsprogramm formuliert. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Planungssicherheit für das geplante Parking vorliegen, so wird die Aufgabenstellung des Wettbewerbs voraussichtlich so formuliert, dass von den Teams Gestaltungsideen für beide Varianten, sowohl mit wie auch ohne Parking, gewünscht werden.

4. *Wird der Regierungsrat die von der Stadtgärtnerei vorbereitete Vorlage an den Grossen Rat für den genannten Gestaltungswettbewerb entkoppelt von der Planauflage zügig behandeln und dem Parlament unterbreiten?*

Wie erwähnt, ist die Ausgabenbewilligung für das 3./4. Quartal 2021 vorgesehen. Damit sollen finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung eines Gestaltungswettbewerbs für den Tschudi-Park, den öffentlichen Pausenplatz der beiden Schulen St. Johann und Pestalozzi sowie den St. Johanns-Platz beantragt werden. Die Ausgabenbewilligung kann unabhängig zum laufenden Verfahren Bebauungsplan Tschudi-Park eingereicht werden.

5. *Ist der Regierungsrat gewillt, durch die Festsetzung des Bebauungsplanes mit einer entsprechenden Vorlage an den Grossen Rat über das UKBB-Parking die demokratische Willensbildung bis zu einer zu erwartenden Referendumsabstimmung sicherzustellen?*

Ja.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin